

Alpakas wälzen sich für gewöhnlich relativ regelmäßig, dies dient vorwiegend der Reinigung ihres Vlieses.

Alpakas legen öffentliche Kotplätze an, d. h., dass die gesamte Herde sich an diese Plätze hält um dort Kot und Urin abzusetzen. Bei diesen Plätzen handelt es sich um ganz bestimmte Stellen im Stall oder auf der Weide. Diese konzentrierten Kotplätze geben den Alpakas genügend saubere und trockene Flächen, um zu weiden, sich hinzulegen, fortzupflanzen und sich zu wälzen. Alpakas bevorzugen für das Wälzen kahle Flächen und Sandplätze. Das Wälzen stellt somit normales Komfortverhalten dar.

Neuweltkameliden weiden tagsüber 8 – 12 Stunden lang. Sie haben ein Magensystem mit drei Kompartimenten, das funktionell demjenigen echter Wiederkäuer vergleichbar ist. Zur vollständigen Verdauung ihrer Nahrung kauen Neuweltkameliden nachts während etwa sechs Stunden wieder. Alpakas verbringen viele Stunden über den Tag verteilt mit Futtersuche und Fressen. Sie benötigen energiearmes und roh-faserreiches Futter. Mineralien sind insbesondere notwendig, da das Gebiet im Nürnberger Land z. B. als selenarm gilt. Ein bedarfsgerechtes Futter gewährleistet einen guten Gesundheits- und Ernährungszustand. Verunreinigtes Futter wird von Alpakas nicht gefressen (Nahrungserwerb).

Damit sich ein Alpaka im Stall wohlfühlt, benötigt es genügend Platz und Raum um im Stall auch fressen, liegen und aufrecht stehen zu können. Um letzteres zu gewährleisten ist eine Mindesthöhe von 2 m notwendig. Die im Tenor genannte Futterplatzbreite ermöglicht den Tieren eine stressfreie Futteraufnahme innerhalb der Herde.

Die unter Ziff. 1 – 14 getroffenen Anordnungen sollen eine tierschutzgerechte Haltung sicherstellen und legen nur ein Verhalten fest wie es jeder sachgerecht handelnde Halter zum Wohle seiner Tiere ohnehin praktizieren würde. Übermäßige Belastungen für Frau Naumann sind nach Auffassung des Landratsamtes nicht erkennbar. Bei der Kontrolle am 24.10.2014 war durch das Veterinäramt versucht worden Frau Naumann die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Alpakahaltung zu vermitteln. Wie die Nachkontrolle am 04.12.2014 zeigte hatten diese Bemühungen allerdings keinen ausreichenden Erfolg. Daher soll nunmehr durch die getroffenen Anordnungen unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens eine ordnungsgemäße Alpakahaltung erreicht werden.

Die Anforderung der Antragstellung gem. § 11 TierSchG unter der Ziff. 15 ist notwendig, da Frau Naumann die Jungtiere verkaufen möchte. Somit ist der Tatbestand des § 11 TierSchG (Zucht und Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren) erfüllt.

Neuweltkameliden sind gemäß der Definition in der Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz (AVV) Nr. 12.2.1.5.1 keine landwirtschaftlichen Nutztiere im Sinne des Tierschutzgesetzes, da sie als Sohlengänger nicht in der abschließenden Aufzählung genannt werden. Zoologisch sind Sohlengänger keine Wiederkäuer. Dieser Einstufung steht auch nicht entgegen, dass in anderen Rechtsbereichen Kameliden als landwirtschaftliche Nutztiere eingruppiert werden (z. B. im Finanzrecht) oder dass sie bei Nutzung bestimmter Produkte wie der Wolle unter die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fallen. Im Kommentar zum Tierschutzgesetz werden Kamele als sog. „neuartige Nutztiere“ bezeichnet, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 11 TierSchG fallen, da für deren Haltung in unserem Kulturkreis keine hinreichend gefestigten Vorstellungen bestehen, auch wenn sie in anderen Regionen